

The logo consists of a light green square in the top right corner. Below it, the word "Frankonia" is written in a black, handwritten-style font. A thin red horizontal line is positioned directly under the word "Frankonia".

Frankonia

Bilanz

Informationen zum Jahresende 2020

...oder

Frankonia

Bilanz

Es gibt Berge, über die man hinüber muss,
sonst geht der Weg nicht weiter. Ludwig Thoma





Unternehmer

Forschungszulagengesetz
Umsatzsteuerwechsel 31. Dezember / 1. Januar
Umsatzsteuer & Gastronomie
Auswirkungen auf Gutscheine
Steuerfreie EU-Lieferungen
Förderung der E-Mobilität
Degressive Abschreibung
Geringertige Wirtschaftsgüter
Investitionsabzugsbetrag
Gewerbesteueranrechnung
Kassenmeldung
X-/E-Rechnung
Corona-Hilfe-Landschaft



Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Grundsätze zum Kurzarbeitergeld
Corona-Bonus
Vorsicht bei Gehaltsumwandlungen
Sachbezüge
Mindestlohn



Für alle

Änderungen bei Kindern in der Einkommensteuer
Stand Teilabschaffung Solidaritätszuschlag
Berücksichtigung von Behinderungen in der Einkommensteuer
Häusliche Pflege
Pendlerpauschale
Absetzbarkeit des Homeoffice
Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht
Verbilligte Vermietung



Unternehmer

Forschungszulagengesetz

Erhöhung des Maximalbetrages des **25%igen Zuschusses** zu Lohnkosten für Forschungs- und Entwicklung (FuE)

Anspruchsberechtigt	<ul style="list-style-type: none">• größenunabhängig• jedes nicht steuerbefreite Unternehmen
Begünstigte FuE-Vorhaben	<ul style="list-style-type: none">• Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (bevor Produkt oder Verfahren im Wesentlichen festgelegt, demnach nicht Marktentwicklung oder Verbesserung Produktionssystem)• Begünstigung anhand AGVO muss separat bescheinigt werden• eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung in EU/EWR
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">• Lohnsteuerpflichtigen Arbeitslöhne für direkt beschäftigte Arbeitnehmer oder 60% der Kosten für Auftragsforschung• Leistungen des Einzelunternehmers und Tätigkeitsvergütungen des Mitgeschafters einer Personengesellschaft (40 €/h)• max. 4 Mio. EUR (2020 – 2025, statt 2 Mio. EUR) pro Unternehmen und Wirtschaftsjahr Unternehmen i.S.d. § 15 AktG werden zusammengerechnet
Höhe der Forschungszulage	25 % der Bemessungsgrundlage → pro Jahr: max. 500.000 EUR



Umsatzsteuerwechsel 31.12./01.01.

Wieder zurück zu den Steuersätzen **19% und 7%**

mit so vielen Detailproblemen ...

Kassen und Rechnungslegung
Eingangsrechnungen
Was ist der richtige Leistungszeitpunkt
Anzahlungen
Gutscheine
...

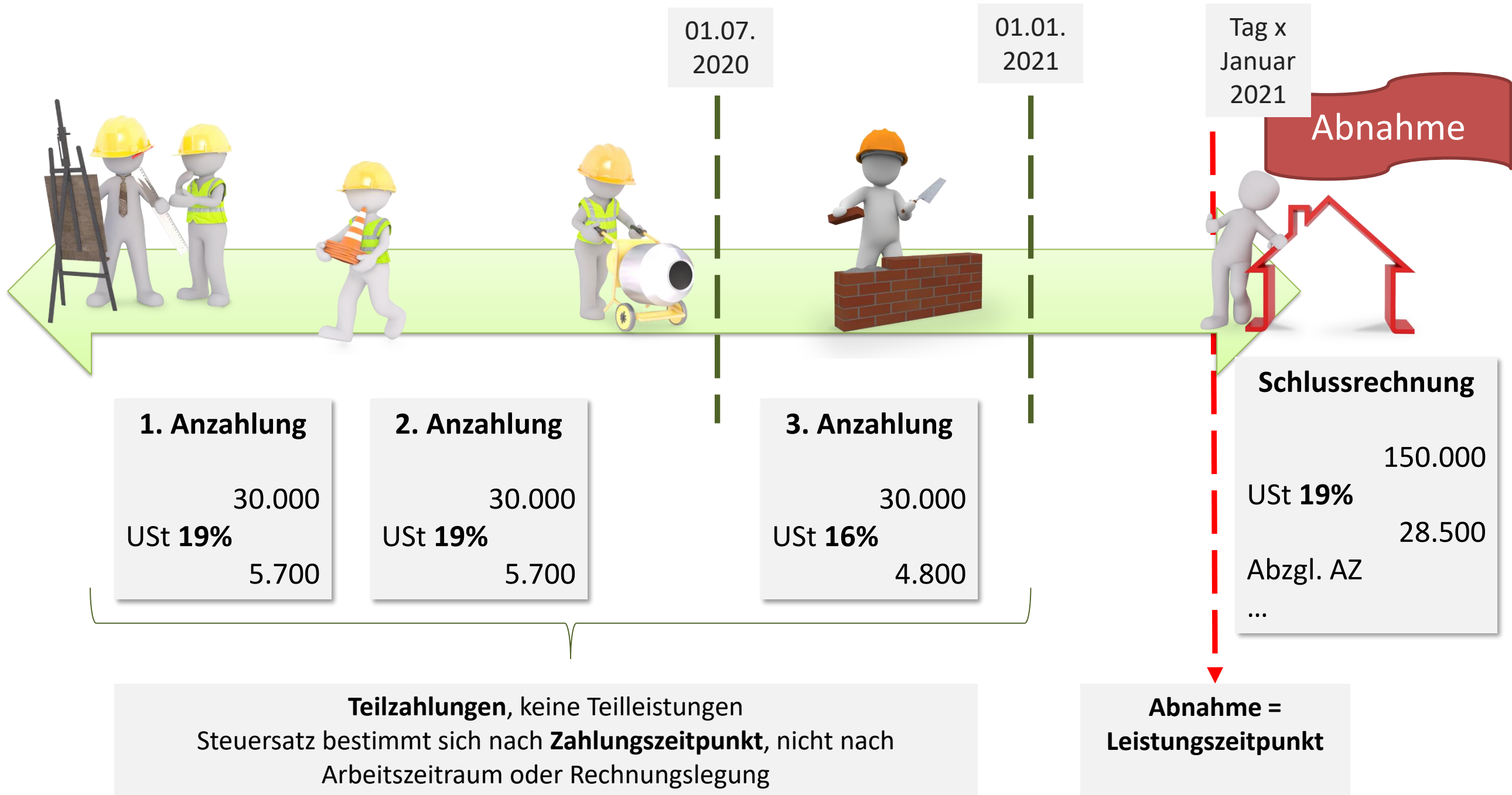
Bitte nutzen Sie unser umfassendes Dokument

[corona-ust.pdf \(frankoniabilanz.de\)](http://corona-ust.pdf(frankoniabilanz.de))



Umsatzsteuerwechsel 31.12./01.01. II

Beispiel längerfristiger Auftrag und Anzahlungen



Erläuterungen und Beispiel zur Schlussrechnung [corona-ust.pdf \(frankoniabilanz.de\)](https://www.frankoniabilanz.de/corona-ust.pdf)



Umsatzsteuer Gastronomie



	bis Juni 2020 und ab Juli 2021	01.07.2020 bis 30.06.2021
<p>Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurations- oder Verpflegungsleistungen)</p> <p>Anwendungsbereiche (beispielhafte Aufzählung): Gaststätten, Restaurants, Hotels, Catering Imbiss, auch bei Bäcker, Fleischer, Einzelhandel, Tankstelle etc. Kantinen</p>	19%	<p>01.07.20 – 31.12.20 5%</p> <p>01.01.21 – 30.06.21 7%</p>
<p>Lieferung von Speisen (zum Mitnehmen / Lieferdienst etc.)</p>	7%	
<p>Getränke</p>	19%	<p>01.07.20 – 31.12.20 16%</p> <p>01.01.21 – 30.06.21 19%</p>



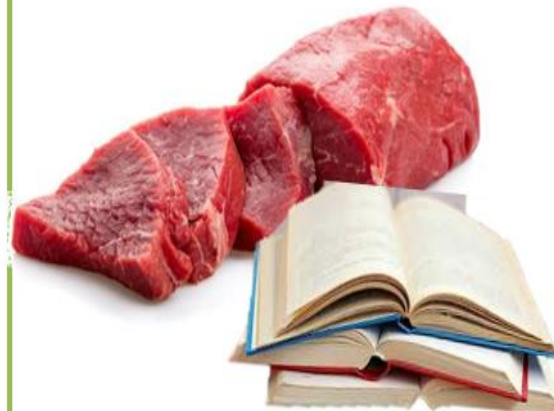
Mehrzweck- Gutschein

einlösbar für Verschiedenes
sodass Steuersatz noch nicht
feststeht



Einzweck- Gutschein

eventuell einlösbar für
Verschiedenes
aber Steuersatz steht fest



Kein Gutschein,
sondern nur
Preisnachlass:

Rabattmarke

-20%

Kein Gutschein in diesem Sinne und auch keine Lösung, um den niedrigeren Steuersatz in das Jahr 2021 hinüber zu retten: Der Kfz-Händler stellt für das verbindlich bestellte Fahrzeug, das erst in 2021 lieferbar ist, noch in 2020 einen „Gutschein“ aus.

„...Steuersatz steht nicht fest / fest...“

- ist immer **anhand der Verhältnisse zum Ausgabezeitpunkt** zu beurteilen
- gesetzlich veranlasste **Änderungen der Steuersätze spielen keine Rolle**



Gesetzliche Regelung zu Gutscheinen

Mehrzweckgutscheine

Ausgabe von Mehrzweckgutscheinen ist ein reiner
Tausch von Zahlungsmitteln

Ausgabe stellt keine umsatzsteuerpflichtige Leistung
dar

bei Einlösung wird regulär die erbrachte Leistung
besteuert

Kassenbon Verkauf	
Gutschein	80,00

Summe	80,00
USt 19%	0,00
USt 7%	0,00
=====	
Bar	80,00

Kassenbon Einlösung	
Zimmer	50,00
Buffet	30,00

Summe <small>brutto</small>	80,00
USt 19%	4,79
USt 7%	3,27
=====	
Bar	0,00
Gutschein	80,00



Gesetzliche Regelung zu Gutscheinen

Einzweckgutscheine

die **Ausgabe** von Einzweckgutscheinen ist die umsatzsteuerpflichtige Leistung

Bereits die Übertragung des Gutscheins gilt als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht.



Kassenbon Verkauf	
Buffet- Gutschein	30,00

Summe <small>brutto</small>	30,00
USt 19%	4,79
USt 7%	0,00
=====	
Bar	30,00

Kassenbon Einlösung	
Buffett	30,00
Buffett- Gutschein	-30,00

Summe <small>brutto</small>	0,00
USt 19%	0,00
USt 7%	0,00
=====	
Bar	0,00
Gutschein	0,00

Achtung: Es darf kein doppelter Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen!



Steuerfreie EU-Lieferungen seit 2020 – Rolle der USt-ID

Erinnerung: Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer durch den Abnehmer ist nun materielle Voraussetzung für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

→ keine Verwendung der USt-ID des Abnehmers = KEINE Steuerfreiheit!



B muss seine schwedische USt-ID **aktiv** verwenden, also bspw. explizit in der Bestellung, im Vertrag oder anderer Korrespondenz

- BMF vom 9. Oktober 2020 (!) bringt etwas Vereinfachung: Der Abnehmer B darf die Verwendung der USt-ID nachträglich mit Rückwirkung gegenüber dem A erklären
- **ABER: Die USt-ID muss im Zeitpunkt der Lieferung gültig gewesen sein! Eine rückwirkende Abfrage ist aber nicht möglich. Gibt es damit später ein Problem oder ist B nicht mehr erreichbar, fällt Umsatzsteuer an!**

→ Es gilt weiter und mehr als in den Vorjahren: Vor Lieferung USt-ID des Abnehmers prüfen und möglichst explizit in Auftrag aufnehmen und in Rechnung aufführen



Besonders wichtig ist die **fristgerechte** und korrekte Übermittlung der zusammenfassenden Meldung

- die zusammenfassende Meldung ist bis zum **25. des Folgemonats nach dem Meldezeitraum** abzugeben
- eine gewährte Dauerfristverlängerung hat darauf **keinen Einfluss**



Förderung der E-Mobilität

Bei der Versteuerung privater Nutzung betrieblicher PKW

Kauf	max. CO ₂ g je km	oder mind. rein elektrische Reichweite	max. Brutto-listenpreis (BLP)	Wert private Nutzung p.M. vom BLP
2019 - 2030	Null		60.000 € (bisher 40.000 €)	1/4 %
2019 – 2021	Null			1/2 %
2019 - 2021	50 g	40 km		1/2 %
2022 - 2024	50 g	60 km		1/2 %
2025 - 2030	50 g	80 km		1/2 %
2013 - 2022	ohne Mindestgrößen			1 % aber Reduzierung des BLP um max. 500 € je kwh der Batteriekapazität
alle anderen Pkw				1 %

75%

50%

0%

CO₂ Rabatt

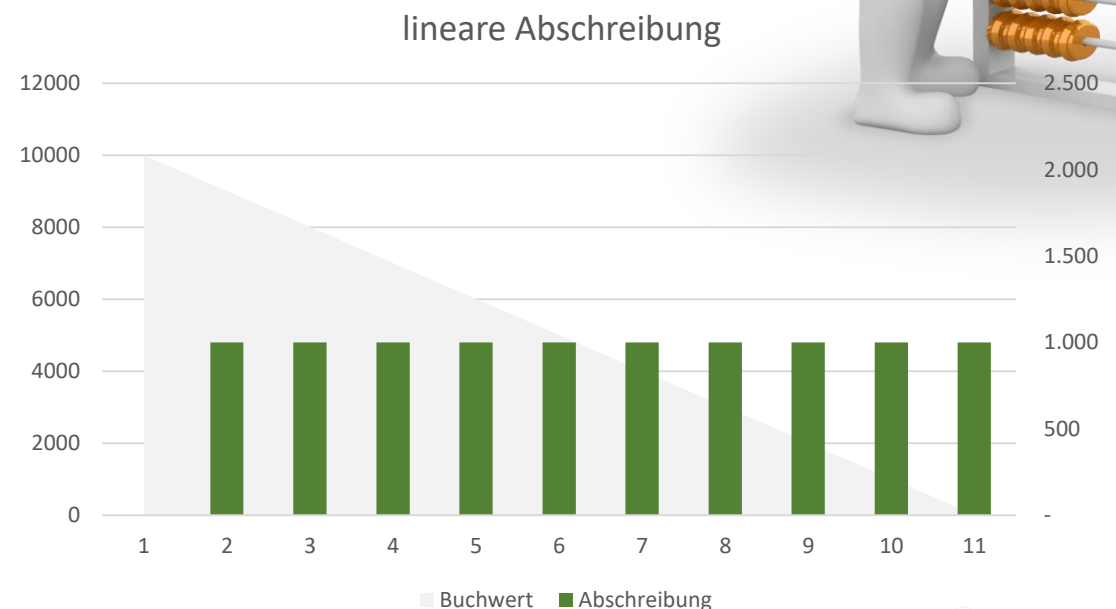
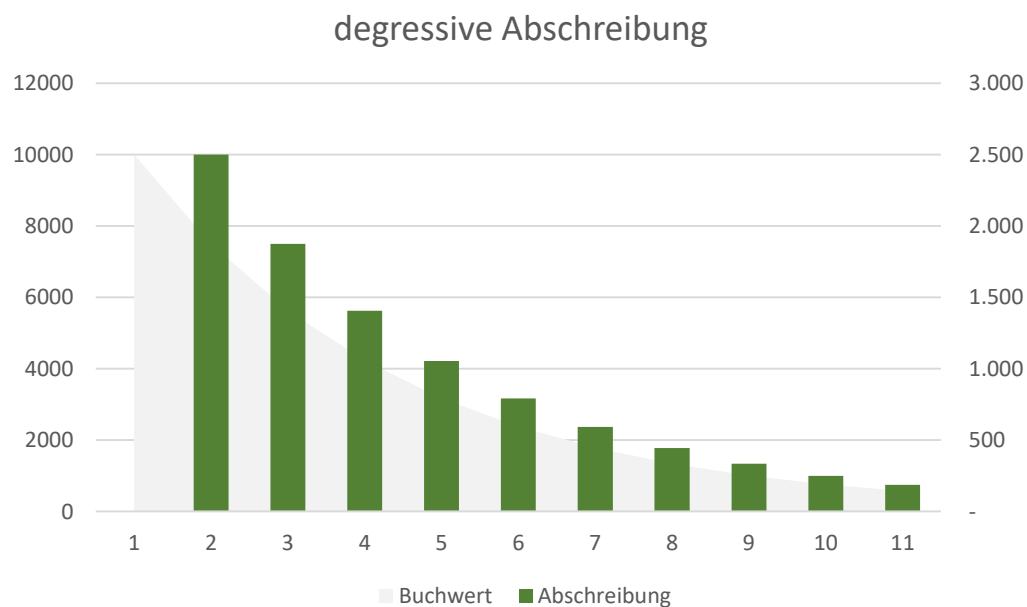
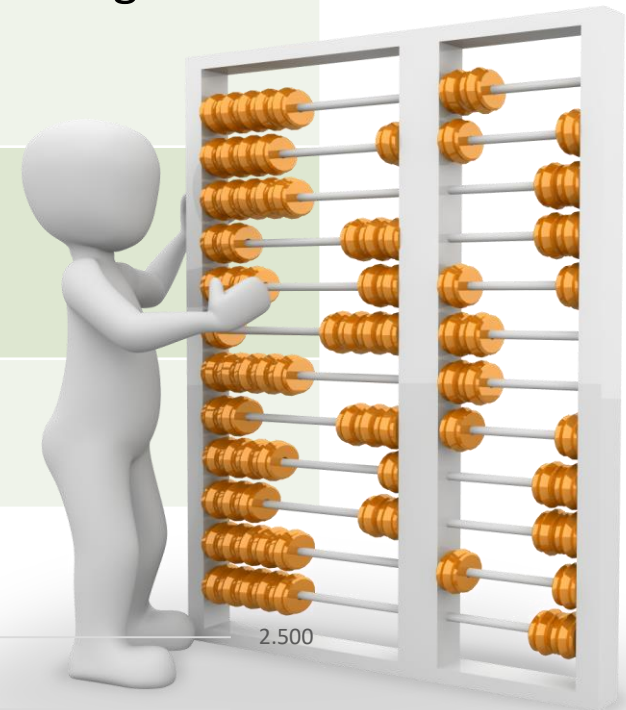


Umsatzsteuer stets 1% Wert, verschont bleiben 20% für Kosten ohne Vorsteuer oder sachgerechte Schätzung

bei **Fahrtenbuch** werden die Anschaffungskosten entsprechend gekürzt

Degressive Abschreibung

Vorteil	<ul style="list-style-type: none"> • Vorziehen von Abschreibungsbeträgen • Liquiditätseffekt durch Aufschiebung der Steuerzahlung
Begünstigte Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bewegliche Wirtschaftsgüter, Betriebsvorrichtungen – nicht: immaterielle Wirtschaftsgüter, Gebäude, Außenanlagen etc.
Höhe der degressiven Abschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • 25%, höchstens das 2,5 fache der linearen Abschreibung (betrifft Nutzungsdauern über 10 Jahren)
Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> – Wirkung bei steigenden Steuersätzen in der Zukunft



Geringwertige Wirtschaftsgüter

Sofortabschreibung

Sammelposten

- selbständig nutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter
- netto Anschaffungskosten, d.h. ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob Vorsteuerabzug möglich ist

Wahlrecht gegenüber Abschreibung auf die Nutzungsdauer für **jede** einzelne Anschaffung

ab 250,00 € bis max. 800,00 €

Sofortabschreibung 100%

Grenze soll auf **1.000,00 EUR** steigen

alle Anschaffungen eines Jahres

ab 250,00 € bis max. 1.000,00 €

Poolabschreibung 5 Jahre à 20%

soll **abgeschafft** werden



Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG

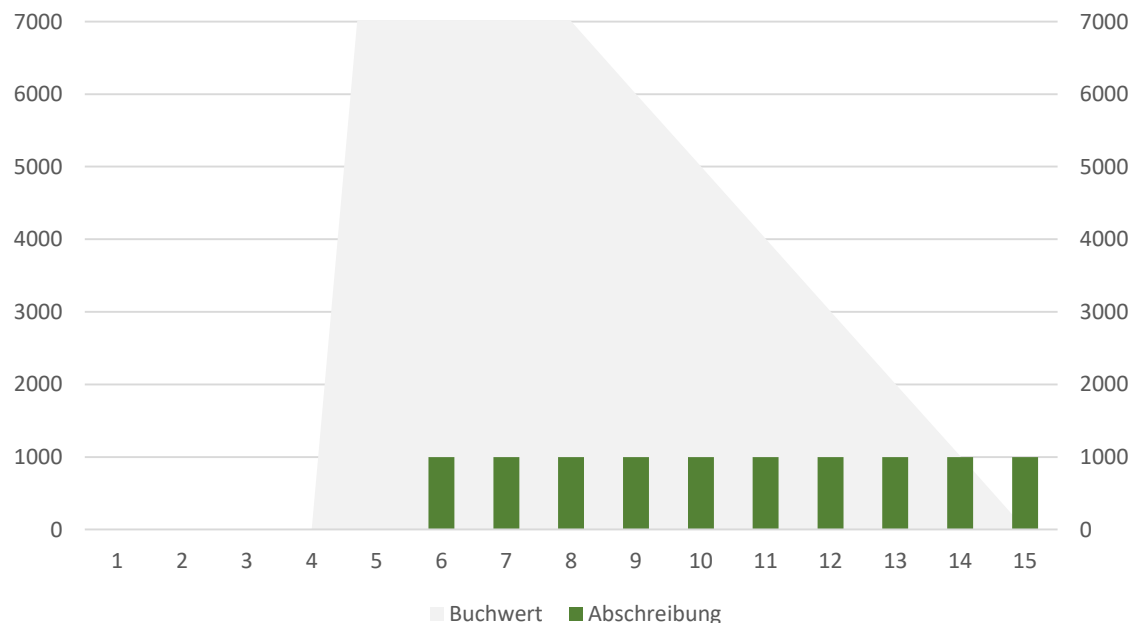
Worum geht es?

bereits auf die Absicht hin, innerhalb der die nächsten drei Jahre zu investieren, können Abschreibungsbeträge vorgezogen werden

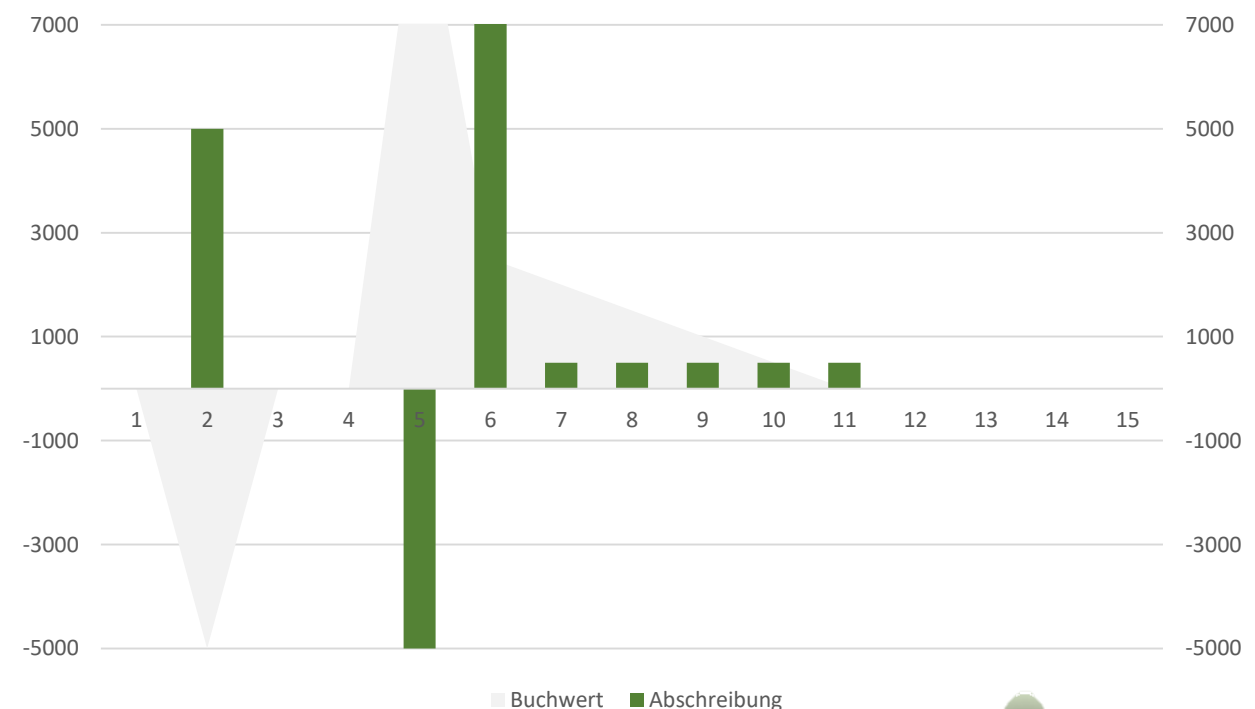
- ✓ bewegliche Wirtschaftsgüter
- ✓ nahezu ausschließlich betrieblich genutzt (mind. 90%)



ohne Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung



mit Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung



Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG II

Vorteil	<ul style="list-style-type: none">• Vorziehen von Abschreibungsbeträgen noch vor der eigentlichen Investition• Liquiditätseffekt durch Aufschiebung der Steuerzahlung / Finanzierungserleichterung für die Anschaffung
Änderungen	<ul style="list-style-type: none">✓ bis zu 50% (statt bisher 40%)✓ auch für immaterielle Wirtschaftsgüter (individuell angepasste Software etc.)✓ Künftig auch für vermietete Wirtschaftsgüter
	<ul style="list-style-type: none">○ Vereinheitlichung Größenmerkmal als Voraussetzung steuerlicher Gewinn – ohne Berücksichtigung des IAB - max. 150.000 EUR
	<ul style="list-style-type: none">– bei Personengesellschafter nicht mehr nutzbar zwischen Sonderbetriebsvermögen und Gesamthandsvermögen
Nachteil	<ul style="list-style-type: none">– Wirkung bei steigenden Steuersätzen in der Zukunft
bereits Gesetz:	für 2017 gebildete IAB, deren Investitionsfrist Jahresende 2020 auslaufen würde, wurde die Frist um ein Jahr verlängert



- **Anrechnung der Gewerbsteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer**

der Ermäßigungsfaktor wird für 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben

damit wird die Gewerbsteuer bis zu einem Hebesatz von 400% vollständig angerechnet

- **Freibetrag für die Hinzurechnung von Zinsähnlichen Aufwendungen**

der Freibetrag für die Hinzurechnung von Zinsen und anteiligen Mieten etc. erhöht sich ab 2020 von 100.000 € auf 200.000 €



Kassen – Anmeldung beim Finanzamt & TSE

Nach Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sind elektronische **Kassensysteme** mit Angabe der Seriennummer der Technischen Sicherungseinrichtung seit 1.1.2020 **an das Finanzamt zu melden**.

BMF vom 6. November 2019: **Erst wenn digitale Meldemöglichkeit besteht**

Die gibt es immer noch nicht...

Technische Sicherungseinrichtung (TSE): Eigentlich seit Oktober 2020

Aber: Sachsen hat die Frist auf den **1. April 2021** verlängert, wenn bis zum 30. September 2020 ein Auftrag zur Nachrüstung erteilt wurde



X-Rechnung/E-Rechnung/ZUGFeRD 2.0 - Stand

Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen im X-Rechnungsstandard für Rechnungen an Bundesbehörden seit November 2020

In den einzelnen Bundesländern gibt es viele Abweichungen in der weiteren Umsetzung und in den Eingangswegen. Beispiel:

https://www.ferd-net.de/upload/PDF/FeRD_Bund-Laenderuebersicht.pdf?utm_source=ZEG%20Newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=224&utm_term=Aktueller%20Stand%20pro%20Bundesland&mid=AsBgPnmImUyFI7Hcsi7B98k4w2

	Rechnungsannahme		Rechnungsversand	Eingangskanäle				
	Unterschwellenbereich	Oberschwellenbereich	Verpflichtung der Rechnungssteller ab dem*	E-Mail	DE-Mail	Webupload	Webformular	Portal
Baden-Württemberg	im Kommunalbereich nicht		1. Januar 2022 (nicht für den Kommunalbereich)			service-bw.de	service-bw.de	
Bayern	im Kommunalbereich nicht							
Sachsen	im Kommunalbereich nicht					https://xrechnung-bdr.de/	https://xrechnung-bdr.de/	

Über-/unterschwellig:

§ 3a Absatz 1 Sächsisches E-Government-Gesetz

§ 106 Absatz 2 des [Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#)

Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU

Artikel 4
Höhe der Schwellenwerte

Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) die folgenden Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- 5 186 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen;
- 134 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dieser Schwellenwert nur für Aufträge über Waren, die in Anhang III aufgeführt sind;
- 207 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; dieser Schwellenwert gilt auch bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern diese Aufträge Waren betreffen, die nicht in Anhang III aufgeführt sind;
- 750 000 EUR bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV.

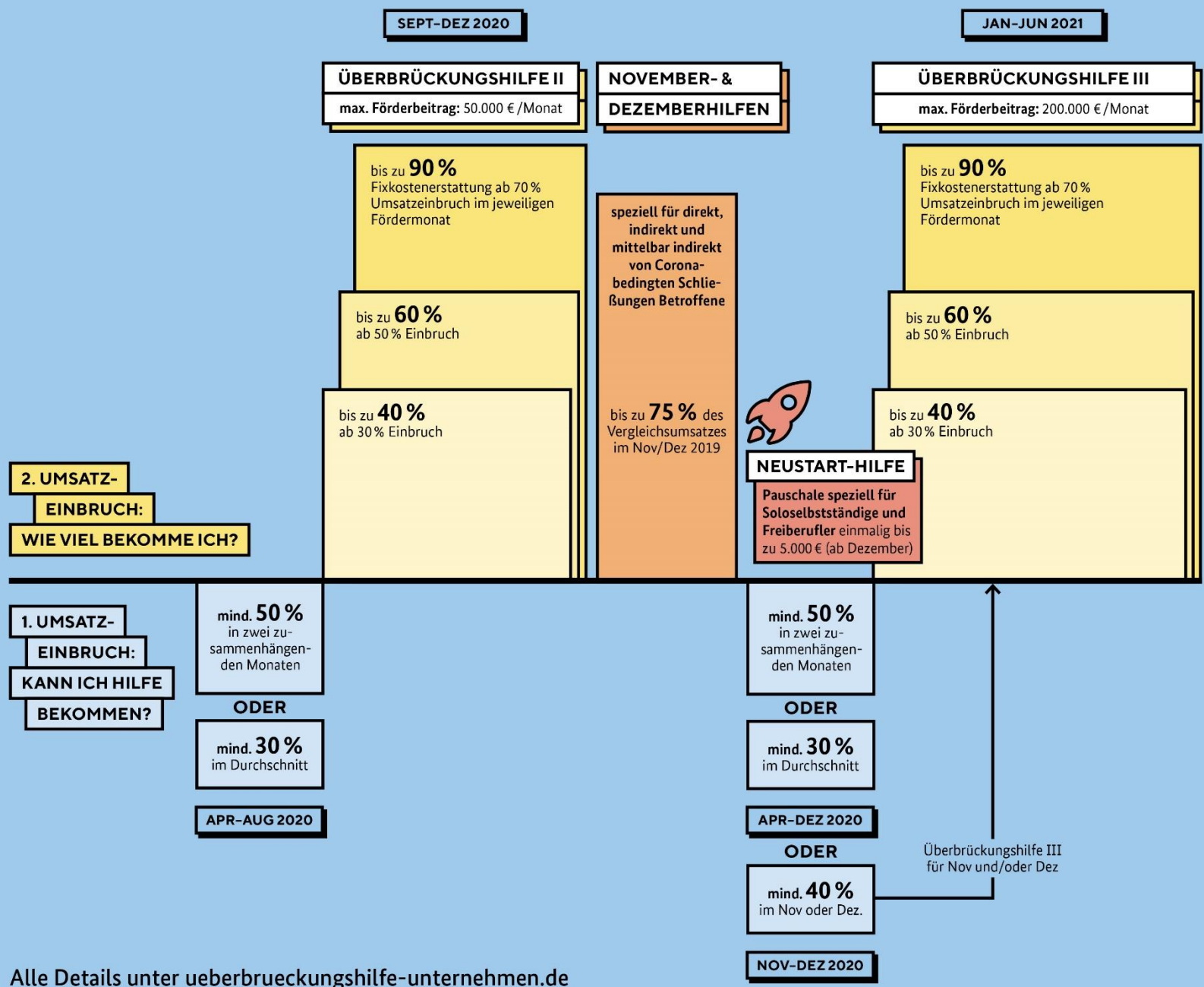


Arbeitgeber + Arbeitnehmer

SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.

und (nicht alles aber viel) auf [corona.pdf \(frankoniabilanz.de\)](https://corona.pdf(frankoniabilanz.de))



Alle Details unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de



Arbeitgeber und Arbeitnehmer



- mind. 30% der Arbeitnehmer betroffen
- **im Regelfall vorrangige Nutzung von Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto bis hin zum Aufbau zulässiger Minusstunden**
- **unter Umständen vorrangige Gewährung von Urlaubstagen**
- **maximal 12 Monate**

vor Corona

- mind. 10% der Arbeitnehmer betroffen (mit jeweils mindestens 10% vermindertem Entgelt/Arbeitszeit)
- **im Regelfall vorrangige Nutzung von Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto aber **kein** Aufbau zulässiger Minusstunden**
- **vorrangige Gewährung von Urlaubstagen des Vorjahres**
- **maximal 24 Monate**

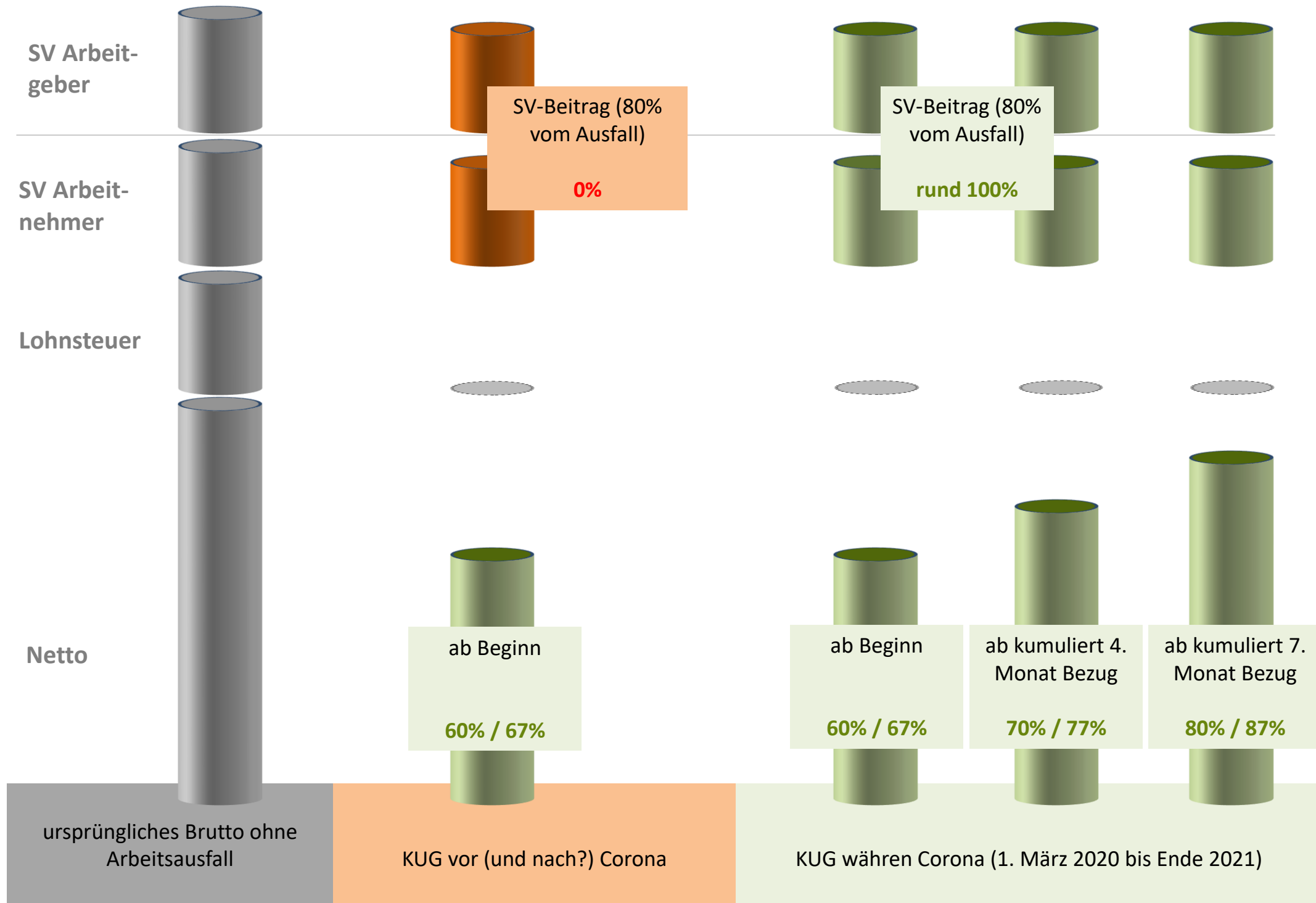
derzeit bis Ende 2021



Arbeitgeber + Arbeitnehmer

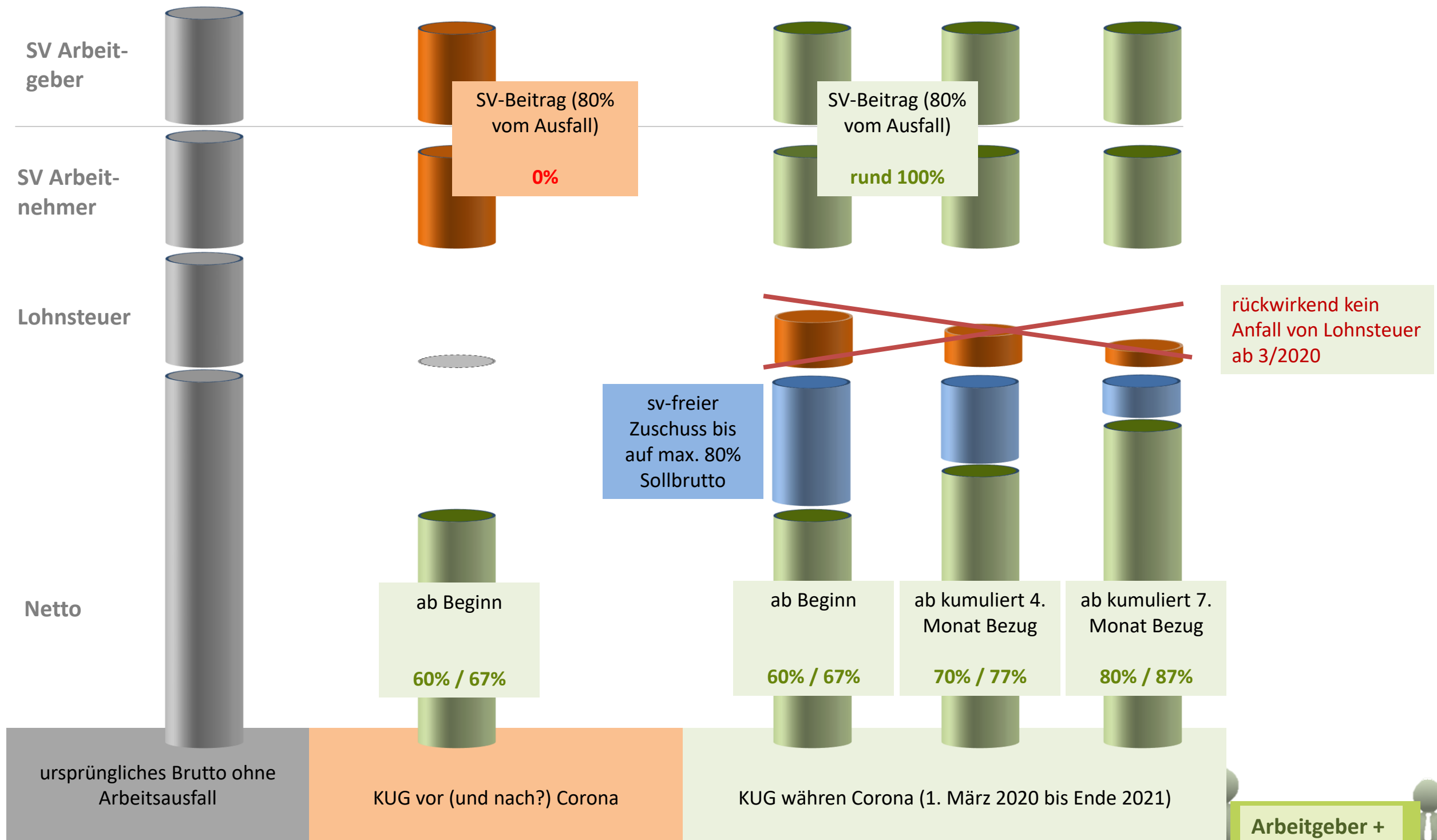
Kurzarbeitergeld - Erstattungshöhe

Bei vollständigem Ausfall („Kurzarbeit Null“) - Was fällt an und was wird erstattet?



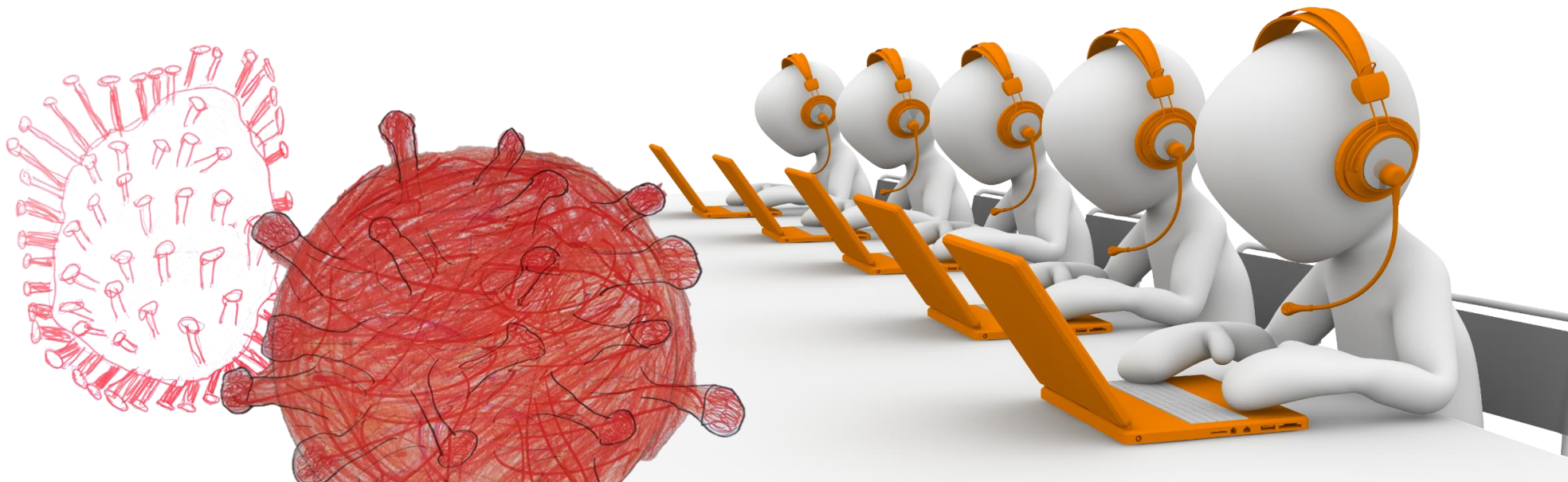
Kurzarbeitergeld – Zuschuss des Arbeitgebers

Bei vollständigem Ausfall („Kurzarbeit Null“) - Wie hoch kann der Zuschuss sein?



Corona-Bonus

- steuer- und sozialversicherungsfreier Freibetrag
- in Summe EUR 1.500 im Jahr
- Geld oder Sachbezug
- auch für Minijobber
- nur „on top“ – nicht als Ersatz für das übliche Weihnachtsgeld, ohnehin vereinbarte Lohnerhöhung, übliche Erholungsbeihilfe...
- ausdrückliche Benennung in der Lohnabrechnung („Corona-Hilfe“)
- Achtung: Freiwilligkeit dokumentieren



Steuerlich begünstigte Extras - Gehaltsumwandlung nicht mehr möglich

- einige Lohnbestandteile sind steuerfrei oder nur pauschal zu besteuern, wenn sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden** u.a.
 - ✓ Coronabonus (1.500 €)
 - ✓ Zuschüsse für Kosten des Arbeitsweges
 - ✓ Kindergartenzuschuss
 - ✓ Betriebliche Gesundheitsförderung (600 €)
 - ✓ Fahrradüberlassung bzw. Fahrradübereignung
 - ✓ Aufladen E-Fahrzeuge
 - ✓ Trinkgelder
 - ✓ 44 EUR Freigrenze für Gutscheine und Geldkarten

- Jahressteuergesetz will **rückwirkend ab 2020** die **Möglichkeit der Entgeltumwandlung aushebeln**



Steuerlich begünstigte Extras - Gehaltsumwandlung nicht mehr möglich II

- **Zusätzlichkeitserfordernis** wäre danach nur erfüllt, wenn weder
 - die Leistung auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird
 - der Anspruch auf Arbeitslohn zugunsten der Leistung herabgesetzt wird
 - die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird
noch
 - bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht wird



Sachbezüge 44 € pro Monat – wie umsetzen?

Gesetzliche Neuregelung seit 01.01.2020

Zu den **Einnahmen in Geld** gehören auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
 - nachträgliche Kostenerstattungen,
 - Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
- ✓ nicht aber Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen
- **Sachbezüge** bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt **44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen**
 - die nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden



Gutscheine und Geldkarten erfüllen die **Kriterien des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz**, wenn sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen zu beziehen



**Achtung Falle:
Umtausch**

a. vom **Aussteller des Gutscheins**

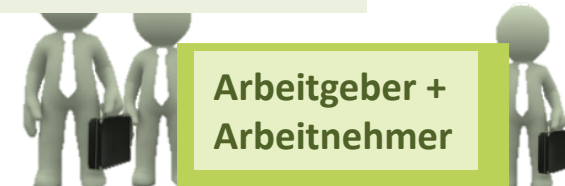
- z. B. Karten eines Online-Händlers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen seiner eigenen Produktpalette, ohne Produkte von Fremdanbietern

oder aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem **begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland**

- Centergutscheine, Kundenkarten von Shopping-Malls, „City-Cards“

b. aus **einer sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungspalette**, auf die

- Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es dabei nicht an
- z. B. Gutscheine und Geldkarten begrenzt auf Kraftstoffe, Ladestrom u.s.w. („Alles, was das Auto bewegt“) oder begrenzt auf Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch von Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen)



Sachbezüge 44 € pro Monat – wie umsetzen? III

oder

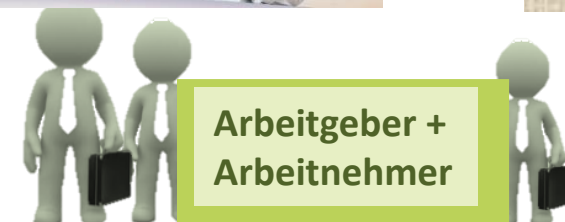
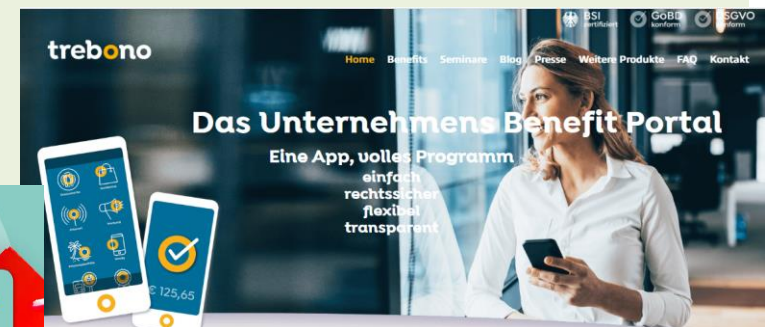
c. aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen **ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (sog. Zweckkarte)**

Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an.

➤ insbesondere Verzehrkarten in Form von **Essensgutscheinen, Restaurantschecks sowie sog. digitale Essenmarken**

- Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck ist aber nicht die Inanspruchnahme der monatlichen 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge,
- die Grenze von 60 € für Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses oder
- die Anwendung der Pauschalbesteuerung mit 30 % bei Sachzuwendungen bis 10 000 €

Und nun ???



- steigt **2021/2022** von 9,35 EUR / h wie folgt

1.1.2021	9,50 Euro	1.1.2022	9,82 Euro
1.7.2021	9,60 Euro	1.7.2022	10,45 Euro

Mindestlohn bei 40 h/Woche *13 / 3 = 173,33 h/mtl

* 9,35 EUR/h = 1.621 EUR Mindestlohn

* 9,60 EUR/h = 1.664 EUR Mindestlohn

* 10,45 EUR/h = 1.812 EUR Mindestlohn



Aushilfen

für die maximal 450 EUR / Monat sinkt die **mögliche Stundenzahl** bspw. zum 01.07.2021 von derzeit maximal 48 h / Monat oder 11 h / Woche auf maximal 43 h / Monat oder 9,5 h / Woche

nicht nur reine Arbeitszeit, **auch anteilig Urlaub, Feiertage etc.** sind zu berücksichtigen ansonsten stellt der SV-Prüfer Phantomlohn fest und verbeitragt ein nicht mehr geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach





Für alle

Kinder ...

	Kindergeld	Kinderfreibetrag	Freibetrag Alleinerziehende
2020	204 € mtl. 210 € mtl. für das 3. Kind 235 € mtl. ab dem 4. Kind	3.906 € p.a.	4.008 €
2021	219 € mtl. 225 € mtl. für das 3. Kind 250 € mtl. ab dem 4. Kind 300 € einmalig Kinderbonus	4.194 € p.a.	4.008 €
2022	219 € mtl. 225 € mtl. für das 3. Kind 250 € mtl. ab dem 4. Kind	4.194 € p.a.	1.908 €



Für alle



Erhöhung der Einkommensteuergrenzen, die ohne zusätzliche Belastung durch den Soli bleiben

Freigrenze liegt bisher bei einem zu versteuernden Einkommen von

ab 2021 Freigrenze angehoben auf ein Bruttoeinkommen von

und darüber hinaus eine neue Milderungszone bis Bruttoeinkommen von bis zu

	Einzelveranlagung	Zusammenveranlagung
	ca. 14.500 EUR	 ca. 29.000 EUR
	ca. 73.000 EUR	ca. 146.000 EUR
	ca. 109.000 EUR	ca. 218.000 EUR
	Single ohne Kinder mit Bruttolohn von 31.200 Euro	Ehepaar mit zwei Kindern und Jahresbrutto 120.800 Euro
	Ersparnis gut 200 Euro jährlich	Ersparnis fast 1.000 Euro im Jahr

Nicht begünstigt

- Soli auf Kapitalertragsteuer für Zinsen, Ausschüttungen, Dividenden etc.
- Kapitalgesellschaften (GmbH etc.) müssen auch weiterhin auf jeden Euro Körperschaftsteuer weiter 5,5 Ct. Soli zahlen.



Für alle

Behinderungen

bis 2020		ab 2021	
Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in €	Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in €
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840
oder		oder	
Merkzeichen hilflos, blind oder taubblind	3.700	Merkzeichen hilflos, blind oder taubblind	7.400



Neu ab 2021 **behinderungsbedingter Fahrtkostenpauschbetrag**

- **900 €** bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder 70 und Merkzeichen „G“
- **4.500 €** bei außergewöhnlicher Gehbehinderung „aG“, Blinde „Bl“ oder hilflose Menschen „H“

betreffend den Steuerpflichtigen selbst oder seine, steuerlich zu berücksichtigenden, Kinder



Für alle

für die persönliche, **unentgeltliche** Pflege eines Angehörigen oder aufgrund einer engen persönlichen Bindung entweder **in der Wohnung** des Pflegebedürftigen oder des Pflegenden



Ausweitung / Erhöhung des **Pflegepauschbetrages** von derzeit 924 € nur bei Hilflosigkeit (entspricht Pflegegrad 4 und 5)

ab 2021	Pflegegrad 2	600 €
	Pflegegrad 3	1.100 €
	ab Pflegegrad 4	1.800 €



Für alle

Stabile Kosten für Pendler trotz CO₂ Bepreisung?

Anhebung der Pendlerpauschale

- Für den 1. bis 20. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeit bleibt die Pendlerschale bei 30 Cent pro Kilometer
- ab 2021 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer 35 Cent pro Kilometer

Neu: Mobilitätsprämie

- Geringverdiener, die keine Einkommensteuer zahlen, bekommen im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine Mobilitätsprämie vom Finanzamt erstattet

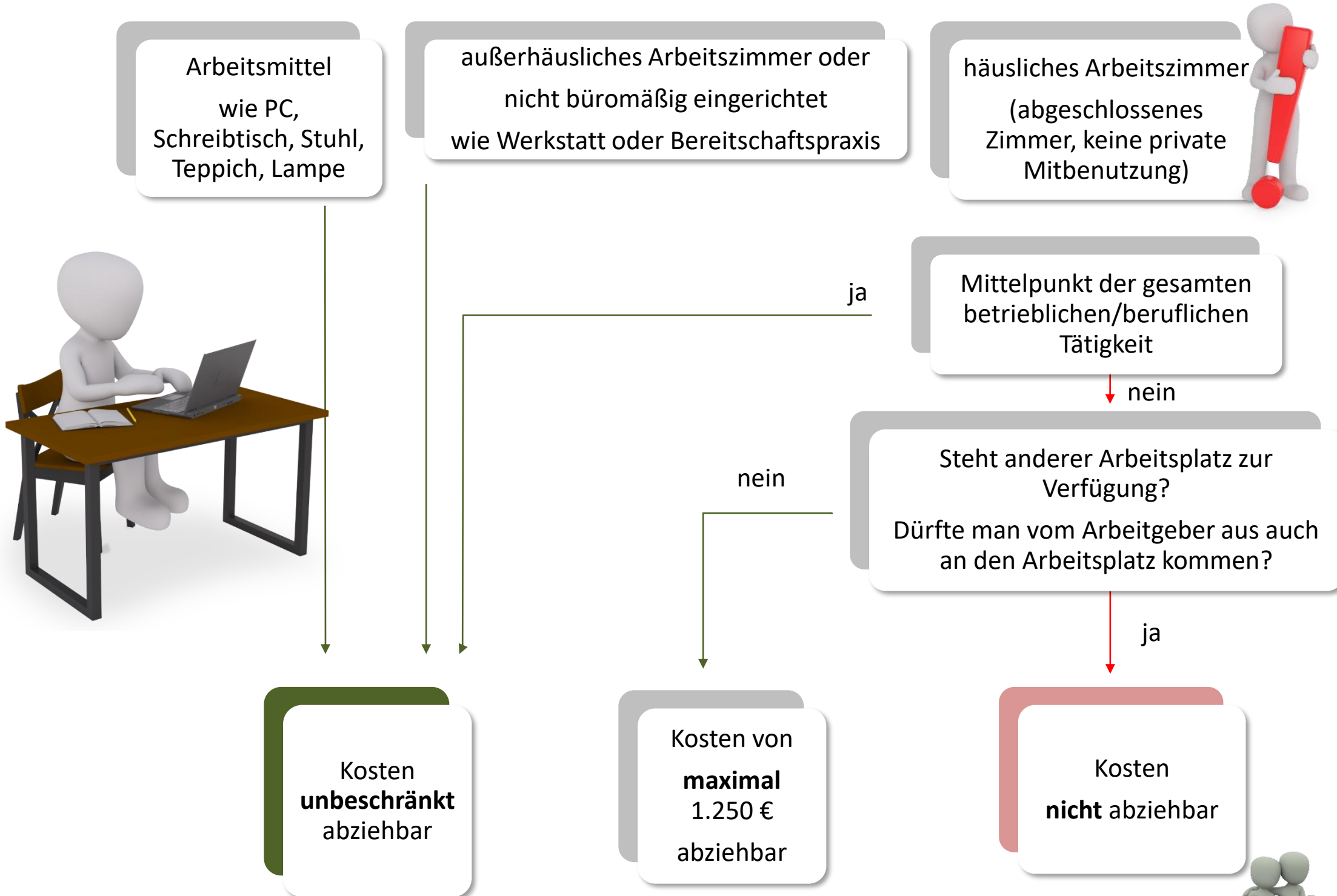
in diesen Fällen zahlt das Finanzamt mit 14% die Steuerersparnis aus, die durch die erhöhte Pendlerpauschale eingetreten wäre, wenn man überhaupt Steuern zahlen würde



Für alle

Homeoffice – steuerlich absetzbar?

Aktuelle gesetzliche Regelung

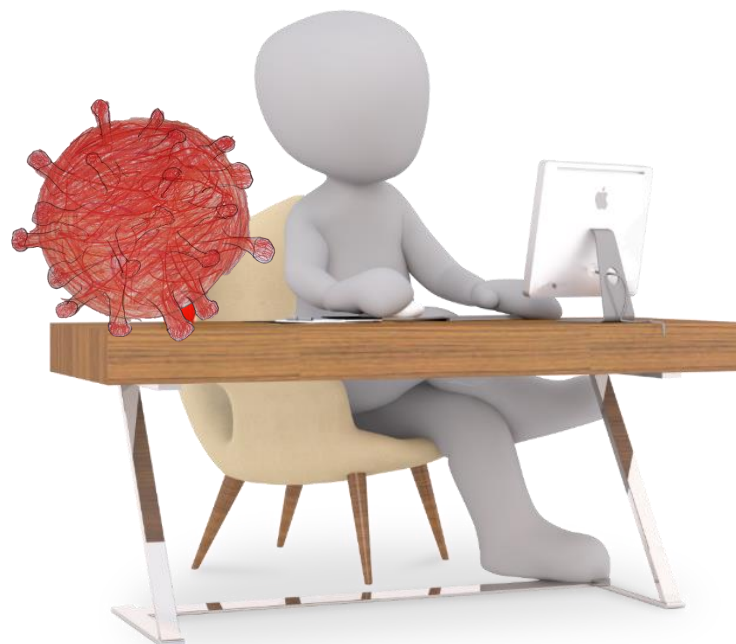


Homeoffice – steuerlich absetzbar? II

... in vielen Fällen nach den bisherigen Regelungen keine Raumkosten für das Arbeiten im Homeoffice absetzbar ...

Laut F.A.Z. 29.11.2020:

„Die Koalition plant eine Entlastung für alle, die wegen der Corona-Pandemie viel zu Hause arbeiten. Ihre Finanzpolitiker haben sich nach F.A.Z.-Informationen auf eine neue Steuerpauschale von 5 Euro je Tag verständigt, höchstens 600 Euro im Jahr.“



Für alle

Änderung im Gemeinnützigkeitsrecht

Insbesondere geht es um folgende Regelungen:

Erhöhung

- des **Ehrenamtsfreibetrags** auf 840 €
- des **Übungsleiterfreibetrags** auf 3.000 €
- des **Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrags** für Vereine auf 7.500 €
- der **Umsatzfreigrenze** für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro

ab 2021

ab 2020

und mit Blick auf die Gemeinnützigkeit

- die **Befreiung von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** für gemeinnützige Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 €
- die **Steuerbegünstigung für Kooperationen** gemeinnütziger Einrichtungen und für Holdings, die ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften halten

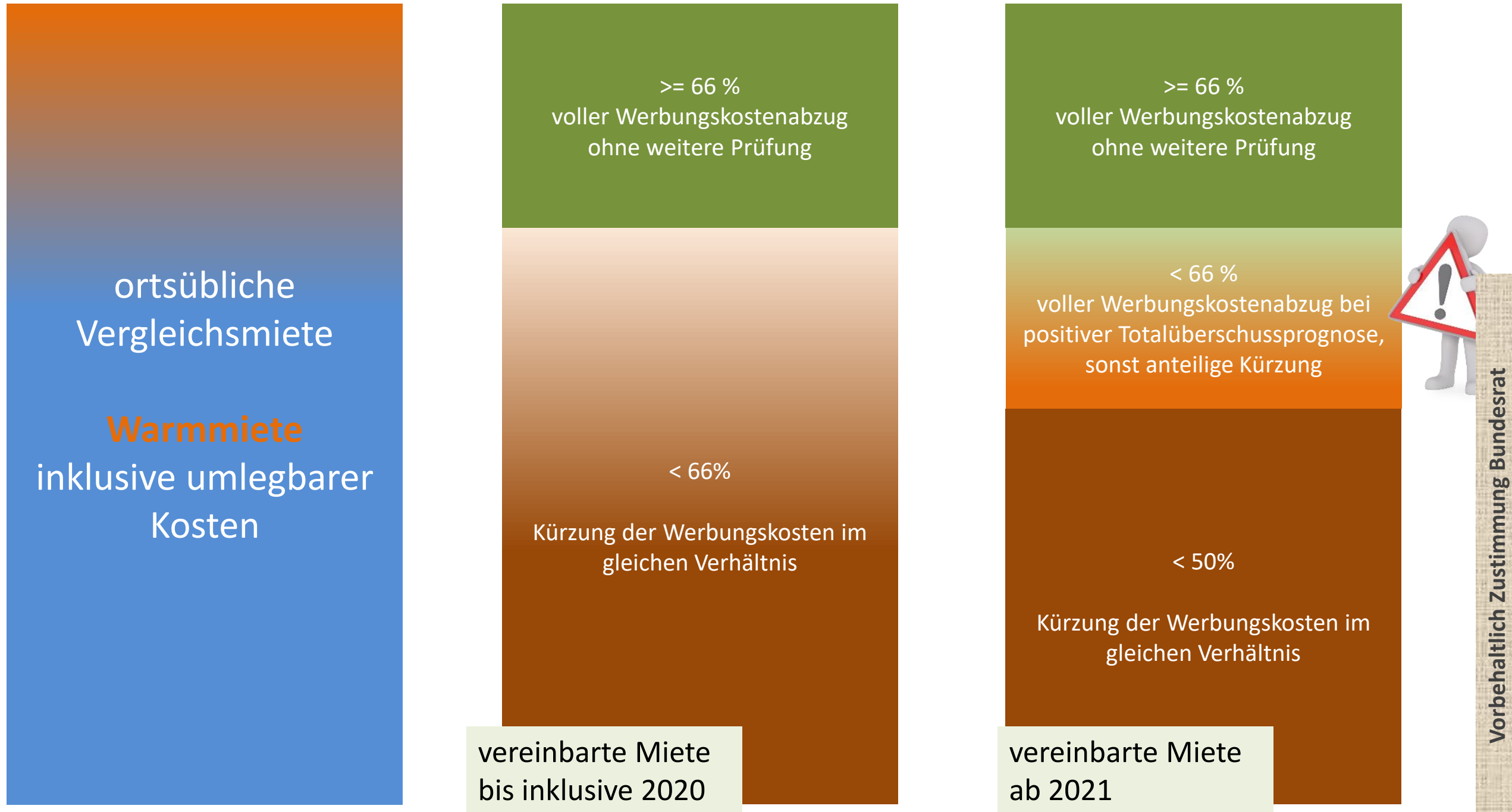
ab 2020

ab 2021



Verbilligte Vermietung und Werbungskostenabzug

- Absenkung der Mindestmiete für vollen Werbungskostenabzug - mehr Spielraum ab 2021?



- zu betrachtender Zeitraum für Totalüberschussprognose: 30 Jahre

Arbeitgeber +
Arbeitnehmer

Frankonia

Bilanz

*Wir wünschen Ihnen einen
schönen Advent!*

